

Artikelsatzung

zur Einführung des Euro

- Euroeinführungssatzung - (EES)

zum 01.01.2002

Gliederung –	Übersicht	Seite 1
Präambel		Seite 3
Artikel 1	Entschädigungssatzung	Seite 4
Artikel 2	Hauptsatzung	Seite 6
Artikel 3	Satzung über die Verleihung des Friedrich-Behn-Preises/Medaille	Seite 7
Artikel 4	Benutzungsordnung für das Geschirrmobil	Seite 8
Artikel 5	Gebührenordnung für das Ausleihen des städtischen Geschirrmobils bzw. v Geschirrteilen	on Seite 8
Artikel 6	Gebührenordnung für die Überlassung des Toilettenwagens	Seite 9
Artikel 7	Gebührenordnung für die Freizeitanlage "Am Sachsenbuckel"	Seite 10
Artikel 8	Gebührenordnung für die Benutzung der Nibelungenhalle	Seite 12
Artikel 9	Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad	Seite 13
Artikel 10	Gebührenordnung für die Benutzung des Waldschwimmbades	Seite 13
Artikel 11	Gebührenordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten und den Außenbereich des Museumszentrums Lorsch	Seite 15
Artikel 12	Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung	Seite 17
Artikel 13	Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lorsch	Seite 21
Artikel 14	Stellplatz- und Ablösesatzung	Seite 27
Artikel 15	Bausatzung für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 3 "Im neuen Garten", Nr. 4 "Im Trieb" und Nr. 6 "Hinter der Oberstraße/Brückeläcker"	Seite 28
Artikel 16	Bausatzung für den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 7 "Im Lagerfeld"	Seite 28
Artikel 17	Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens	Seite 29
Artikel 18	Gefahrenabwehrverordnung	Seite 30
Artikel 19	Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten in der Stadt Lorsch	Seite 31
Artikel 20	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen	Seite 32

Artikel 21	Gebührenordnung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen	Seite 32
Artikel 22	Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Lorsch	Seite 35
Artikel 23	Gebührenordnung für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Geschäftsbereich des Ordnungsamtes der Stadt Lorsch	Seite 36
Artikel 24	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld	Seite 42
Artikel 25	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	Seite 43
Artikel 26	Entwässerungssatzung	Seite 44
Artikel 27	Inkrafttreten	Seite 46

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S.2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2000 nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1: Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen am 01. März 1990, zuletzt geändert durch die II. Nachtragssatzung, beschlossen am 09. Juli 1998

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 11,50 EUR pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktionen, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 EUR pro Person und Kilometer gezahlt.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme anghören, eine Aufwandsentschädigung von 11,50 EUR gewährt.

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, daß die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

den Stadtverordnetenvorsteher	61,40 EUR
die Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers, sofern sie mindestens 4 zusammenhängende Wochen	
die Vertretung übernehmen	61,40 EUR
die Ausschußvorsitzenden	12,80 EUR
die Fraktionsvorsitzenden	61,40 EUR
den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	76,70 EUR
die übrigen ehrenamtlichen Stadträte	61,40 EUR

(3) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20,50 EUR. Die Gesamtaufwendungen dürfen jedoch nicht höher sein, als die Amtsbezüge des

Bürgermeisters.

6. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 11,50 EUR oder Zeitausgleich.

Für Stadtverordnete, die in einer Sitzung als Schriftführer tätig werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 11,50 EUR gezahlt.

Artikel 2 Änderung der Hauptsatzung beschlossen am 10. April 1985, zuletzt geändert durch die IV. Nachtragssatzung, beschlossen am 18. Dezember 1997

- 1. § 3 Abs. 3 c), h), i) werden wie folgt geändert:
 - (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten:
 - c) Die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 51.129,20 EUR.
 - h) Die Entscheidung über Erlässe und Niederschlagungen von Gemeindeabgaben bis zu einem Betrag von 255,70 EUR. Erlässe und Niederschlagungen über diesen Betrag hinaus, bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses. Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.
 - i) Die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 255.645,90 EUR wird dem Haupt- und Finanzausschuß übertragen.

- Artikel 3 Änderung der Satzung über die Verleihung des Friedrich-Behn-Preises und der Friedrich-Behn-Medaille beschlossen am 13. Februar 1983, zuletzt geändert durch die I. Nachtragssatzung, beschlossen am 27. Juni 1991
- 1. § 4 wird wie folgt geändert:

Der Preis ist mit 2.556,50 EUR dotiert. Mit dem Preis wird auch die Friedrich-Behn-Medaille verliehen. Die Medaille kann auch ohne den Geldpreis verliehen werden.

Artikel 4 Änderung der Benutzungsordnung für das Geschirrmobil der Stadt Lorsch in der Fassung vom Mai 1993

- 1. Die Ziffern 1.3, 1.4 werden wie folgt geändert:
 - 1.3Für die Benutzung des Geschirrmobils wird eine Gebühr in Höhe von *51,10 EUR* je Veranstaltung erhoben.
 - 1.4Die Stadt Lorsch erhebt für den Benutzungszeitraum eine Kaution in Höhe von 102,30 EUR.

Artikel 5 Änderung der Gebührenordnung für das Ausleihen des städtischen Geschirrmobils bzw. von Geschirrteilen beschlossen am 01. Juni 1993

1. Die Gebührenordnung für das Ausleihen des städtischen Geschirrmobils bzw. von Geschirrteilen wird wie folgt geändert:

Ausleihen des Geschirrmobils:

102,30 EUR Kaution 51,10 EUR Benutzungsgebühr

Ausleihen von Geschirrteilen:

bis **250 Teile** *12,80 EUR* Gebühr

25,60 EUR Kaution

bis 500 Teile 25,60 EUR Gebühr

51,10 EUR Kaution

bis **1000 Teile** 38,40 EUR Gebühr

76,70 EUR Kaution

ab **1001 Teile** 51,10 EUR Gebühr

76,70 EUR Kaution

Artikel 6 Änderung der Gebührenordnung für die Überlassung des Toilettenwagens der Stadt Lorsch beschlossen am 26. Februar 1996

- 1. Die Ziffern 1, 2 werden wie folgt geändert:
 - 1. Für die Benutzung des Toilettenwagens wird eine Benutzungsgebühr von 102,30 EUR für den 1. Tag und 51,10 EUR für alle folgenden Tage in Rechnung gestellt.
- 2. In allen Fällen ist eine Kaution in Höhe von 153,40 EUR zu zahlen.

Artikel 7 Änderung der Gebührenordnung für die Freizeitanlage der Stadt Lorsch "Am Sachsenbuckel" beschlossen am 27. November 1996

- 1. Buchstabe A) Ziff. 1, 2, 3, 4 werden wie folgt geändert:
 - 1. Ausstellungen

gewerblicher Art pro Tag
 kultureller Art pro Tag
 38,40 EUR

2. Tanzveranstaltungen und sonstige gesellige

Veranstaltungen pro Tag

61,40 EUR

Wird bei den Veranstaltungen zu 1. und 2. Eintrittsgeld oder ein Musikzuschlag auf die Getränkepreise erhoben, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

3. Polterabende pro Tag

61,40 EUR

4. Tanzveranstaltungen und sonstige gesellige Veranstaltungen, die nicht von örtlichen Vereinen durchgeführt werden, pro Tag 255,70 EUR bis 766,90 EUR

2. Buchstabe B) wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung des Gebäudes II wird je

Tag eine Gebühr von

20,50 EUR

erhoben.

Beim Erheben von Eintrittsgeld oder eines Musikzuschlages auf die Getränkepreise erhöht sich die Gebühr um $50\,\%$.

3. Buchstabe C) wird wie folgt geändert:

Einheimische Benutzer 30,70 EUR

Auswärtige Benutzer 46,00 EUR

4. Buchstabe D) wird wie folgt geändert:

Für Jugendgruppen pro Tag und Person 4,60 EUR

5. Buchstabe E) d) wird wie folgt geändert:

d) Pauschalbetrag für die Übergabe und Abnahme der Freizeitanlage "Am Sachsenbuckel"

25.60 EUR

6. Buchstabe F) wird wie folgt geändert:

Jeder Benutzer der Freizeitanlage "Am Sachsenbuckel" hat eine Kaution zu entrichten. Je nach Art der Veranstaltung kann die Kaution von der Verwaltung bis zu 511,30 EUR festgesetzt werden. Für die Benutzung der Grillhütte beträgt die Kaution 102,30 EUR. Die Kaution ist jeweils 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse zu hinterlegen.

25,60 EUR

Artikel 8 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Nibelungenhalle der Stadt Lorsch beschlossen am 15. Januar 1996

1. Die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 werden wie folgt geändert:

•	Die	Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 werden wie folgt geandert:	
	1.	Allgemeine überörtliche Veranstaltungen bei Erheben eines Eintrittsgeldes bis 511,30 EUR	255,70 EUR
	2.	Ausstellungen, sofern nach der Benutzungs- ordnung zugelassen gewerblicher Art - pro Tag - kultureller Art - pro Tag -	102,30 EUR 35,80 EUR
	3.	Theaterveranstaltungen und sonstige gesellige Veranstaltungen <u>örtlicher</u> Vereine und Orga- nisationen bei Erheben eines Eintrittsgeldes	51,10 EUR
	4.	Für Proben, die den unter Pos. 3 genannten Veranstaltungen vorausgehen, bei Benutzung der Bühne - pro Stunde -	3,10 EUR
	5.	Tanzveranstaltungen von privaten Veranstaltern bis	255,70 EUR 511,30 EUR
	6.	Betriebsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art bis	102,30 EUR 255,70 EUR
	7.	Filmvorführungen und Vorträge bei Erheben von Eintrittsgeld ohne Eintrittsgeld	51,10 EUR 25,60 EUR
	8.	Konferenzen verschiedener Art, soweit sie nicht im öffentlichen Interesse stehen - pro Tag -	102,30 EUR
	9.	Sofern der Saal durch Bedienstete der Stadt Lorsch eingerichtet wird (Aufstellen von Tischen und Stühlen, Aufstellen des Bühnenvorbaues, Anbringen von Deko- rationsmaterial, usw.) sind pro Arbeitskraft und Stunde	

2. Die Position "Übungsbetrieb im Saal" wird wie folgt geändert:

vom Veranstalter zu zahlen

Für den laufenden Übungsbetrieb für den der Anbieter ein Entgelt erhebt, ist pro Stunde eine Pauschalgebühr zu zahlen von 7,70 EUR.

Artikel 9 Änderung der Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Lorsch in der Fassung vom 29. März 1996

- 1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u.ä. sind vor der Aushändigung der Kleidung 15,30 EUR zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

Artikel 10 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Lorschbeschlossen am 28. März 1996

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Erwachsene

Einzelkarten	2,30 EUR
Zehnerkarten	17,90 EUR
Dauerkarten	30,70 EUR

2. Schüler und Jugendliche bis zu 18 Jahren sowie Studenten

Einzelkarten	1,30 EUR
Zehnerkarten	10,20 EUR
Dauerkarten	15,30 EUR

3. Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte mit amtlichem

Ausweis sowie Rentner

Einzelkarten	1,30 EUR
Zehnerkarten	10,20 EUR
Dauerkarten	15,30 EUR

4. Sozialhilfeempfänger und Personen, die mit ihrem Einkommen unter dem Sozialhilfebedarfssatz liegen

Einzelkarten	1,30 EUR
Zehnerkarten	10,20 EUR
Dauerkarten	15,30 EUR

Familienkarten sowie Elternteilkarten werden für diesen Personenkreis gegen Vorlage des Sozialpasses kostenlos ausgegeben.

5. Wehrdienst- und Zivildienstleistende mit amtlichem Ausweis

Einzelkarten	1,30 EUR
Zehnerkarten	10,20 EUR
Dauerkarten	15,30 EUR

6. Familienkarten für ein Ehepaar mit einem Kind

oder mehreren Kindern 40,90 EUR

für ein Elternteil mit einem Kind oder mehreren

Kindern 28,10 EUR

51,10 EUR

Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten Artikel 11 und den Außenbereich des Museumszentrums Lorsch beschlossen am 13. Juli 1998, zuletzt geändert durch die I. Nachtragssatzung, beschlossen am 13. März 2000

- Buchstabe A) Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 werden wie folgt geändert:
 - 1. Allgemeine überörtliche Veranstaltungen

bei Erheben eines Eintrittsgeldes 102,30 EUR bis 153,40 EUR ohne Erheben eines Eintrittsgeldes

2. Ausstellungen, sofern nach der Benutzungsordnung zugelassen

51,10 EUR bis 102,30 EUR gewerblicher Art – pro Tag kultureller Art – pro Tag 0,00 EUR bis 25,60 EUR

3. Theaterveranstaltungen u. sonstige gesellige Veranstaltungen örtlicher Vereine u. Organisationen

bei Erheben eines Eintrittsgeldes 51,10 EUR ohne Erheben eines Eintrittsgeldes 0,00 EUR bis 25,60 EUR

4. Betriebsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art

102.30 EUR bis 153.40 EUR

5. Filmvorführungen und Vorträge

51,10 EUR bei Erheben von Eintrittsgeld 0,00 EUR bis 25,60 EUR ohne Erheben eines Eintrittsgeldes

6. Konferenzen und Tagungen verschiedener Art, soweit sie nicht

im öffentl. Interesse stehen – pro Tag 51,10 EUR bis 204,50 EUR

7. Sofern der Saal durch Bedienstete der Stadt Lorsch eingerichtet wird (Aufstellen von Tischen und Stühlen, Aufstellen von Podien und Podesten, Anbringen von Dekorationsmaterial, usw.)

sind pro Arbeitskraft und Stunde vom Veranstalter zu zahlen

25,60 EUR

- Buchstabe B) Ziff. 1, 2, 3 werden wie folgt geändert:
 - 1. Allgemeine überörtliche Veranstaltungen

51,10 EUR bis 76,70 EUR bei Erheben eines Eintrittsgeldes ohne Erheben eines Eintrittsgeldes 25,60 EUR

2. Ausstellungen, sofern nach der Benutzungsordnung zugelassen

25,60 EUR bis 51,10 EUR gewerblicher Art - pro Tag

kultureller Art – pro Tag 0,00 EUR bis 25,60 EUR 3. Sofern das Foyer durch Bedienstete der Stadt Lorsch eingerichtet wird (Aufstellen von Tischen und Stühlen, Aufstellen von Podien und Podesten, Anbringen von Dekorationsmaterial, usw.)

sind pro Arbeitskraft und Stunde vom Veranstalter zu zahlen

25,60 EUR

- 3. Buchstabe C) Ziff. 1, 2, 3 werden wie folgt geändert:
 - 1. Allgemeine überörtliche Veranstaltungen

bei Erheben eines Eintrittsgeldes ohne Erheben eines Eintrittsgeldes 76,70 EUR bis 153,40 EUR 38,40 EUR

2. Musikveranstaltungen u. sonstige gesellige Veranstaltungen örtlicher Vereine u. Organisationen

bei Erheben eines Eintrittsgeldes ohne Erheben eines Eintrittsgeldes 51,10 EUR bis 102,30 EUR 25,60 EUR

 Sofern der Außenbereich durch Bedienstete der Stadt Lorsch hergerichtet wird (Aufstellen von Tischen und Stühlen, Aufstellen von Podien und Podesten, Anbringen von Dekorationsmaterial, usw.)

sind pro Arbeitskraft und Stunde vom Veranstalter zu zahlen

25,60 EUR

4. Die Benutzung des museumspädagogischen Arbeitsraumes wird wie folgt geändert:

Kindergeburtstag

 Gebühren auf der Grundlage von 2 Erziehungsberechtigten und 10 Kindern

43,50 EUR

Schulklassen

Gebühren je Kind/Jugendlichen mindestens

2,60 EUR 43,50 EUR

Sonderprojekte

 Gebühren je Kind/Jugendlichen indestens aber 2,60 EUR 43,50 EUR

460,20 EUR

Artikel 12 Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch beschlossen am 18. Mai 1995, zuletzt geändert durch die III. Nachtragssatzung, beschlossen am 27. November 1997

1. § 8 wird wie folgt geändert:

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle,

a)	für die Aufbewahrung einer Leiche bei Beerdigungen in Lorsch		76,70 EUR
	sonstige Aufbewahrung einer Leiche	pro Tag	30,70 EUR
b)	Benutzung einer Kühlzelle bei Beerdigungen in Lorsch		63,90 EUR
	sonstige Benutzung einer Kühlzelle	pro Tag	15,30 EUR
c)	für die Benutzung des Sezierraumes zur Leichenöffnung je Sezierung		102,30 EUR
d)	für die Gestellung von Hilfskräften je Stunde		25,60 EUR
e)	Benutzung der Friedhofskapelle		84,40 EUR

- 2. § 9 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 werden wie folgt geändert:
- (1) Für die Bestattung einschließlich dem Ausschmücken der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Bestattung einer Leiche

in einem Reihengrab

1.

	ab	in einem Familie	2.
--	----	------------------	----

a) Erstbestattung 460,20 EUR b) jede weitere Bestattung 460,20 EUR

- b) eines Kindes unter 5 Jahren
 - 1. in einem Reihengrab

a) Erstbestattung	179,00 EUR
b) jede weitere Bestattung	179,00 EUR

(2)	2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:				
	In eine	em Gral	b für Urnenbestattungen	179,00 EUR	
(3)			ttung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird	35,80 EUR	
(4)	Für die	e Geste	llung von Sargträgern (je Träger)	35,80 EUR	
(5)	Für Tie	eferleg	ungen werden folgende Gebühren erhoben:		
	a) für	eine so	ofortige Tieferlegung	153,40 EUR	
	b) für e	eine na	chträgliche Tieferlegung	920,30 EUR	
3.	§ 10 wird	l wie fo	olgt geändert:		
Die U	Jmbettun	ıgsgebi	ihren betragen		
	a)	für di	e Umbettung einer Leiche		
		1.	innerhalb des Friedhofes	766,90 EUR	
		2.	nach einem anderen Friedhof in einer anderen Stadt	766,90 EUR	
	b)	5 Jahr	elt es sich um Leichen von Kindern unter ren, so beträgt die Gebühr die Hälfte der ehenden Sätze	383,50 EUR	
	c)	für U	mbettung einer Aschenurne		
		1.	innerhalb des Friedhofes	76,70 EUR	
		2.	nach einem anderen Friedhof, in einer anderen Stadt	76,70 EUR	
4.	§ 11 Abs	. 1 wire	d wie folgt geändert:		
(1)	Für den entricht		b von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 25 Jahre	sind zu	
	a)	Für F	amiliengräber		
		1.	für zwei Grabstellen (2 m x 2,20 m)	1.150,40 EUR	
		2.	für drei Grabstellen (3 m x 2,20 m)	1.725,60 EUR	
		3.	erfolgt in den Grabstellen		

eine Tieferlegung so ist hierfür eine Gebühr von

575.20 EUR

nachzuentrichten.

- § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Für die Überlassung von Rasengräbern für Erdbestattungen und Urnen zur Beisetzung von Leichen (1) bzw. Aschenresten solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Stadt Lorsch vom 22.05.1995 genannt sind, werden erhoben:
 - Für die Überlassung eines a) Rasenreihengrabes

818,10 EUR

für die Überlassung eines b) Rasen-Einzelgrabes

1.533,90 EUR

für die Überlassung eines c) Rasen-Tiefgrabes für zwei Bestattungen übereinander

1.789,50 EUR

für die Überlassung eines d) Rasen-Urnengrabes (nur Einzelgräber)

766,90 EUR

- 6. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnen zur Beisetzung von Leichen bzw. von Aschenresten solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Stadt Lorsch vom 22.05.1995 genannt sind, werden erhoben:
 - a) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren

153,40 EUR

Für die Überlassung eines b) Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahren

639,10 EUR

c) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes

230,10 EUR

- 7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Für das Verlegen von Einfriedigungsplatten ab Block O werden erhoben:

a) je Reihengrab 76,70 EUR

b) je Familiengrab für zwei Grabstellen

127,80 EUR

je Familiengrab c)

204,50 EUR

für 3 Grabstellen

d)	Ausstellung eines Leichenpasses	10,20 EUR
e)	Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb von Nutzungs- rechten an einer Grabstelle (Grabbuch)	15,30 EUR
f)	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen	12,80 EUR
g)	für die Erteilung von Genehmigungsbescheiden	
	1. zur Aufstellung von Grabdenkmälern	35,80 EUR
	2. für Einfriedungen	12,80 EUR
h)	Zulassungskarten für Handwerker 1. gültig für 1 Jahr	76,70 EUR 76,70 EUR
	2. gültig für 1 Tag	7,70 EUR

8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofspersonal ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

(1) Für die Beseitigung von Grabdenkmalen und Grabeinfriedungen auf Gräbern für Erdbestattungen

1.	bei Wahlgräbern	204,50 EUR
2.	bei Reihengräbern	127,80 EUR
3.	bei Einzelgräbern	153,40 EUR
4.	bei Einzelgräbern (einfache Räumung)	92,00 EUR
5.	bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren)	51,10 EUR
6.	bei Urnengräbern	51,10 EUR

Artikel 13 Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lorsch beschlossen am 28. September 1995

1. Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lorsch

1.	Personalgebühr	ie	angefangene	Stunde
	I CI DOMAIN COMMI		ungoiningene	Country

1.1	Brand- u. Hilfeleistungssätze je Einsatzkraft		20,50 EUR
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		7,70 EUR
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten pro Einsatzkraft		2,60 EUR
2.	Fahrzeuggebühren je angefangene Stunde	Betrag EUR/Std.	Betrag EUR/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,60 EUR	0,90 EUR
	Mannschaftstransportfahrzeug	25,60 EUR	0,90 EUR
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	27,60 EUR	0,90 EUR
	Kommandowagen KdoW	25,60 EUR	0,90 EUR
	<u>Löschfahrzeuge</u> VLF 600	34,80 EUR	1,20 EUR
	LF 8	27,60 EUR	0,90 EUR
	LF 16/12	34,80 EUR	1,20 EUR
	LF 16-TS	34,80 EUR	1,20 EUR
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	34,80 EUR	1,20 EUR
	Gelenkmast GTM-22	34,80 EUR	1,20 EUR
	RW 1	34,80 EUR	1,20 EUR

Wasserstrahlpumpe

10,20 EUR 5,10 EUR

3.	Gebühr für Anhänger und Geräte	I	Betrag/EUR je Std.
3.1	Anhänger Gefahrengutanhänger		20,50 EUR
3.2	Geräte	Grundkosten EUR/Std.	
	Tragkraftspritze TS 8/8	15,30 EUR	8,70 EUR
	Motorkettensäge	10,70 EUR	5,10 EUR
	Stromerzeuger 2,5 KVA	12,80 EUR	6,10 EUR
	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,50 EUR	10,20 EUR
	Mehrzweckzug	10,70 EUR	5,10 EUR
	Be- und Entlüftungsgerät	15,30 EUR	7,70 EUR
	Öl-Wasser-Sauger	10,20 EUR	5,10 EUR
	Trennschleifer	10,20 EUR	5,10 EUR
	Brennschneidegerät	15,30 EUR	7,70 EUR
	Handscheinwerfer	5,10 EUR	2,60 EUR
	Auffangbehälter bis 100 l	7,70 EUR	3,60 EUR
	Auffangbehälter bis 500 l	10,20 EUR	5,10 EUR
	Auffangbehälter bis 5.000 l	17,90 EUR	8,70 EUR
3.3	Pumpen	Grundkosten EUR/Std.	jede weitere EUR/Std.
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l / min	10,70 EUR	
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 2001/min	23,50 EUR	11,80 EUR
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	21,50 EUR	10,70 EUR
	Ex-Flüssigkeitssauger	25,60 EUR	12,80 EUR

Feuerlöscher

7,70 EUR

3.4	3.4 Strahlrohre		je Tag	Betrag/EUR
	Strahlrohr, allgemein		"	5,10 EUR
3.5	Schläuche		je Tag	Betrag/EUR
	D-Druckschlauch		"	5,10 EUR
	C-Druckschlauch		"	10,20 EUR
	B-Druckschlauch		"	12,80 EUR
	A-Saugschlauch		"	7,70 EUR
	Hochdruckschlauch 30	m	"	20,50 EUR
		Druck- und Saugschläuche erhöht sich ur Waschen und Trocknen je Schlauch.	n die	
]	Betrag/EUR
	Prüfen, Waschen und T	rocknen		10,20 EUR
	Vulkanisieren			12,30 EUR
	Ein- / Fortbinden von	D-Kupplung		5,10 EUR
		C-Kupplung		6,70 EUR
		B-Kupplung		8,20 EUR
		A-Kupplung		12,80 EUR
4.	Wasserführende Arma	turen	je Tag	Betrag/EUR
	Standrohr mit Schlüssel		"	10,20 EUR
	Verteiler		"	10,20 EUR
	sonst. wasserführende Arn	maturen	je Stück	7,70 EUR
4.1	Löschgeräte		je Tag l	Betrag/EUR

Kübelspritze "5,10 EUR

Löschdecke "5,10 EUR

4.2 Leitern

je Tag Betrag/EUR

Steckleiterteil " 3,80 EUR

Schiebeleiter " 20,50 EUR

Klappleiter " 5,10 EUR

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren

je Stück Betrag/EUR

Atemschutzgräte ,, 7,70 EUR

Atemschutzmaske ,, 5,10 EUR

5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten

je Stück Betrag/EUR

Lungenautomat ,, 7,70 EUR

Atemschutzmaske " 7,70 EUR

Atemschutzgerät " 16,40 EUR

Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/61 ,, 4,60 EUR

Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61 " 6,10 EUR

6. Prüfen

6.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

6.2 Prüfen von Pumpen

	Ü	8
200 l Nennleistung		" 10,20 EUR
400 l Nennleistung		,, 12,80 EUR
800 l Nennleistung		" 15,30 EUR
1.600 l Nennleistung		,, 17,90 EUR

6.3 Prüfung von Leitern laut Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

Anstell-, Steck- und Klappleiter, Einreisshaken, Krankentrage	,,	10,20 EUR

3-teilige Schiebeleiter " 18,40 EUR

6.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von

je Stück Betrag/EUR

je Stück Betrag/EUR

je Stück Betrag/EUR

Vollschutzanzügen " 30,70 EUR

7. Gebühren für besondere Leistungen

für Einsätze wie z.B.

Entfernen von Insekten Öffnen einer Tür Säubern von Verkehrsflächen Entfernen von Eiszapfen Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Materialund Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

8. Alarmierung

Gebühren für

Mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn eine ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

9. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

10. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel 14 Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Lorsch beschlossen am 29. Juni 1995

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Für das Gebiet der Stadt Lorsch werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Zone 1:	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	3.650,60 EUR
	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	4.380,80 EUR
	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	12.168,80 EUR
	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	24.337,50 EUR
	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 5	36.506,20 EUR
Zone 2:	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	4.532,60 EUR
	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	5.439,10 EUR
	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	15.108,70 EUR
	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	30.217,40 EUR
	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 5	45.326,00 EUR
Zone 3:	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	5.644,70 EUR
	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	6.773,60 EUR
	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	18.815,50 EUR
	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	37.631,10 EUR
	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 5	56.446,60 EUR
Zone 4:	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	6.028,10 EUR
	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	7.233,80 EUR
	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	20.093,80 EUR
	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	40.187,50 EUR
	Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 5	60.281,30 EUR

Artikel 15 Änderung der Bausatzung der Stadt Lorsch für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 3 "Im neuen Garten", Nr. 4 "Im Trieb" und Nr. 6 "Hinter der Oberstraße/Brückeläcker" beschlossen am 29. Juni 1978

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bausatzung können mit Geldbußen bis zu *511,30 EUR* geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung.

- Artikel 16 Änderung der Bausatzung der Stadt Lorsch für den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 7 "Im Lagerfeld" beschlossen am 29. Juni 1978, zuletzt geändert durch die III. Nachtragssatzung, beschlossen am 28. Februar 1989
- 1. Ziffer 4.1 wird wie folgt geändert:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bausatzung können mit Geldbußen bis zu *511,30 EUR* geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (Bundesgesetzblatt I S. 481) findet Anwendung.

Artikel 17 Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch beschlossen am 15. November 1990, zuletzt geändert durch die VII. Nachtragssatzung, beschlossen am 16. Dezember 1999

- 1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Gebühr für die ganztägige Betreuung beträgt für das Einzelkind einer Familie 84,40 EUR/ Monat. Ab dem 2. Kind einer Familie ist die ganztägige Betreuung (bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch) frei.
 - Das Spielgeld beträgt monatlich 1,00 EUR, das Getränkegeld monatlich 0,50 EUR.

- Artikel 18 Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grünund Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald in der Stadt Lorsch beschlossen am 25. September 1997
- 1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,90 EUR geahndet werden.

Artikel 19 Änderung der Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten in der Stadt Lorsch beschlossen am 28. März 1996, zuletzt geändert durch die I. Nachtragssatzung, beschlossen am 04. Juli 1996

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- I. Wochenmarkt
- 1. Die Gebühr beträgt pro Markttag 6,10 EUR.
- 2. Für die Inanspruchnahme von Strom ist eine Jahrespauschale von 61,40 EUR zu entrichten.

II. Jahrmärkte

Die Gebühr beträgt pro Markttag und je laufenden Meter Verkaufsstand 6,10 EUR.

III. Volksfeste

A. Fahrgeschäfte:

Autos	skooter		766,90 EU	R bis 1.022,60 EUR
Rund	fahrgeschäfte		255,70 EU.	R bis 613,60 EUR
Kette	nflieger u.a		127,80 EU	R bis 306,80 EUR
Schiff	fschaukel		127,80 EU	R bis 179,00 EUR
Fahrg	eschäfte für Kinder			
(Kind	lerkarussells)		127,80 EU	R bis 255,70 EUR
B. Spielg	geschäfte:	je Frontmeter		
Schieß	3- und Sporthallen		17,90 EUI	R bis 25,60 EUR
	sung u.a.		23,00 EUI	R bis 30,70 EUR
Aussp	ielung durch Auto-			
maten	_		15,30 EUF	8 bis 25,60 EUR
C. Verka	ufsgeschäfte:	je Frontmeter		
	ufsgeschäfte: mit Ausschank und	je Frontmeter		
Imbiß		je Frontmeter	43,50 EUR	bis <i>61,40 EUR</i>
Imbiß Sitzge	mit Ausschank und	je Frontmeter	43,50 EUR	bis 61,40 EUR
Imbiß Sitzge Imbiß	mit Ausschank und legenheit	je Frontmeter	43,50 EUR 25,60 EUR	
Imbiß Sitzge Imbiß und oh	mit Ausschank und legenheit ohne Ausschank	je Frontmeter		
Imbiß Sitzge Imbiß und oh Aussc	mit Ausschank und legenheit ohne Ausschank nne Sitzgelegenheit	je Frontmeter		bis 51,10 EUR
Imbiß Sitzge Imbiß und oh Aussc Sitzge	mit Ausschank und legenheit ohne Ausschank nne Sitzgelegenheit hankgeschäfte mit	je Frontmeter	25,60 EUR	bis 51,10 EUR
Imbiß Sitzge Imbiß und oh Aussc Sitzge Aussc	mit Ausschank und legenheit ohne Ausschank nne Sitzgelegenheit hankgeschäfte mit legenheit	je Frontmeter	25,60 EUR	bis 51,10 EUR bis 51,10 EUR
Imbiß Sitzge Imbiß und oh Aussc Sitzge Aussc Sitzge	mit Ausschank und legenheit ohne Ausschank nne Sitzgelegenheit hankgeschäfte mit legenheit hankgeschäfte ohne	je Frontmeter	25,60 EUR 25,60 EUR	bis 51,10 EUR bis 51,10 EUR bis 40,90 EUR
Imbiß Sitzge Imbiß und oh Aussc Sitzge Aussc Sitzge Süßwa	mit Ausschank und legenheit ohne Ausschank nne Sitzgelegenheit hankgeschäfte mit legenheit hankgeschäfte ohne legenheit	je Frontmeter	25,60 EUR 25,60 EUR 15,30 EUR	bis 51,10 EUR bis 51,10 EUR bis 40,90 EUR

Artikel 20 Änderung der Satzung der Stadt Lorsch über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen beschlossen am 30. Mai 1974

1. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für jede Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,50 EUR erhoben. Erfordert die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einen das übliche Maß übersteigenden Verwaltungsaufwand, so kann die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des übersteigenden Verwaltungsaufwandes erhöht werden. Die Gebühr darf jedoch den Betrag von 10,20 EUR nicht übersteigen.

Artikel 21 Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Lorsch über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen beschlossen am 30. März 1974

1. Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR	Mindestgebühr EUR
1.	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und nicht unter die Bestimmungen des § 6 Nr. 2 und 4 fallen, je qm Jährlich	2,60	2,60
2.	Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden und		
	 a) nicht unter die Bestimmung des § 6 Nr. 2 und 3 fallen, je qm Ansichtsfläche jährlich b) nicht unter die Bestimmungen des § 6 Nr. 4 fallen, 	5,10	
	je qm Ansichtsfläche täglich	0,20	1,50
3.	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen, jährlich	5,10	
4.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche bis zu 2 Monaten,		
	wöchentlich,	0,30	5,10
	für jeden weiteren Monat b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrs-	5,10	
	fläche bis zu 2 Monaten, wöchentlich für jeden weiteren Monat	0,50 7,70	7,70

5.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 4 fällt a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche, täglich b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrs-	0,30	2,60
	fläche, täglich	0,50	5,10
6.	Gleise je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 10 m monatlich a) in den Grund eingelassen b) nicht in den Grund eingelassen Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm - 1435 mm um 30 v.H., bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v.H Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes unter- einander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v.H	5,10 10,20	
7.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), je Anlage jährlich	2,60	
8.	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a) je Woche und angefangenen 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt 1. bei Durchmessern bis zu 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm bis zu b) jährlich je angefangenen 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt 1. bei Durchmessern bis zu 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm bis zu	2,60 10,20 10,20 51,10	
9.	Litfaßsäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen, jährlich Normaluhren auf eigenem Aufbau im Straßenraum	51,10 25,60	
10.	 Masten für Freileitungen, Fahnen u.ä. a) wenn auf Dauer aufgestellt, bis 10 Masten je Mast jährlich darüber hinaus für jeden weiteren Mast b) wenn vorübergehend aufgestellt, je Mast täglich 	1,00 0,50 0,30	
11.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,00	
12	Tribünen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche, täglich	0,10	
	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	

 b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich 	2,60		
14. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,50	bis	2,60
15. Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen ausgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, jährlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche (ausgenommen Milchbänke)	2,60		
16. Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,50		
17. Versammlungen, je Stunde, je Größe des Platzes	0,30	bis	2,60
18. Informationsstände und Wahlwerbestände, je qm Täglich	0,50		
19. Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen, pro Fahrzeug (keine Autowracks) wöchentlich	5,10		
20. Fahrradständer auf öffentlichem Straßengelände, jährlich je	2,60		
21. Übermäßige Benutzung im Sinne des § 29 STVO, wie Umzüge, motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn keine Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	102,30	bis	255,70
22. Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, je Tag	2,60	bis	25,60

Artikel 22 Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Lorsch in der Fassung vom 15. November 1996, zuletzt geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 26. Mai 2000

- 1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

1. Die Grundgebühr beträgt

2,10 EUR

1,20 EUR

2. Fahrpreis pro km (Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke *0,10 EUR*.)

21,50 EUR

3. Wartezeit pro Stunde einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten; die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit 0,10 EUR. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.)

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Beförderung von Kleingepäck bis 5 kg ist frei. Für Gepäck über 5 kg wird ein Zuschlag von 0,30 EUR, für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 0,30 EUR erhoben.

Artikel 23 Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Geschäftsbereich des Ordnungsamtes der Stadt Lorsch beschlossen am 15. November 1999

1. Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

Verwaltungshandlung	Verwaltungsgebühr
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen § 33 a GewO	511,30 EUR
Erlaubnis für einmalige Schaustellungen von Personen gewerbsmäßiger Art § 33 a GewO	51,10 EUR
Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausge- stattet sind und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten § 33 c I GewO	920,30 EUR
Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes § 33 c III GewO	51,10 EUR
Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit § 33 d I GewO	766,90 EUR
Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens § 33 i I GewO	1.789,50 EUR
Erlaubnis zum Betrieb eines Geschäftes eines Pfandleihers oder eines Pfandvermittlers § 34 I GewO	766,90 EUR
Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes § 9 II S. 2 Pfand IV	25,60 EUR
Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung § 11 I Pfand IV	25,60 EUR
Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes § 34 a I GewO	1.022,60 EUR
Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte § 34 Abs. 1 GewO	1.278,20 EUR
öffentliche Bestellung und Vereidigung einer sachkundigen Versteigerin oder eines Versteigerers § 34 b (5) GewO	357,90 EUR
Verkürzung der Frist für die Anzeige § 5 I Verst V	17,90 EUR
Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Be- sichtigung des Versteigerungsgutes zu geben § 9 S. 2 Verst V	17,90 EUR

Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern § 12 I Verst V	102,30 EUR
Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen § 12 II Verst V	102,30 EUR
Gestattung der Leitung der Versteigerung durch einen Angestellten § 13 S. 3 Verst V	25,60 EUR
Reisegewerbekarte, unbefristet § 55 I Nr. 1 GewO / § 55 d GewO	357,90 EUR
Reisegewerbekarte, unbefristet § 55 I Nr. 2 GewO / § 55 d GewO	357,90 EUR
Zweitschrift einer Reisegewerbekarte § 55 i. Verb. mit § 60 c (2) GewO	51,10 EUR
Nachträge in der Reisegewerbekarte (Ergänzung der Handelsgegenstände)	25,60 EUR
Vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Betriebes oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis § 11 I und II GastG	10 % der Gebühr für Schankräume
Bewilligung von Fristverlängerungen §§ 8,9 und 24 I GastG	25 % der Gebühr für Schankräume
Bewilligung von Fristverlängerungen § 11 I S. 2 und II GastG	10 % der Gebühr für Schankräume
Gestattung § 12 GastG 1. T jeder weiterer T	•
Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	10,20 EUR
Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes § 69 I S. 1 i. V. m. §§ 67, 68 GewO einmalig	511,30 EUR
mehrmalig oder s	ständig 2.556,50 EUR
Festsetzung eines Volksfestes, einer Messe etc. für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer	bis zu 150 % der normalen Kosten
Änderung und Aufhebung der Festsetzung § 69 b III GewO	76,70 EUR
jeweils pro Fläche eine	n (Grundbetrag) 1.022,60 EUR 100 qm weiterer en Zuschlag von r für eine Trinkhalle 1.022,60 EUR 766,90 EUR

Zulassung von Ausnahmen für den Auss Automaten § 6 S. 2 GastG	chank aus	51,10 EUR
Stellvertretungserlaubnis § 9 GastG	5	0 % der Gebühr für Schankräume
Zulassung von Ausnahmen von dem Verbietens geistiger Getränke § 56 I Nr. 3 b		17,90 EUR
Zulassung von Ausnahmen für die Verste verderblicher Waren § 56 I Nr. 3 f GewC	-	25,60 EUR
Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich obte des § 56 GewO, § 56 II S. 3 GewO	der Betriebsver-	76,70 EUR
Gewerbelegitimationskarte § 55 b II Gew	vO	179,00 EUR
Festsetzung eines Volksfestes § 60 b II i.V.m. § 69 I S. 1 GewO	einmalig mehrmalig oder ständ	511,30 EUR dig 2.556,50 EUR
Festsetzung einer Messe § 69 I i.V.m. § 64 GewO	einmalig mehrmalig oder ständ	127,80 EUR 383,50 EUR
Festsetzung einer Ausstellung § 69 I i.V.m. § 65 GewO	einmalig mehrmalig oder ständ	76,70 EUR dig 230,10 EUR
Erlaubnis zum Feilbieten von Waren anläßlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass		
§ 55 a I Nr. 1 GewO	je Tag mindestens höchstens	15,30 EUR 23,00 EUR 51,10 EUR
Erlaubnis zur Veranstaltung eines andere Reisegewerbe § 60 a II GewO	en Spieles im	153,40 EUR
Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle in	m Reisegewerbe	255,70 EUR
Zulassung von Ausnahmen von dem Erfo Reisegewerbekarte für besondere Verkau staltungen § 55 a II GewO		153,40 EUR
Zulassung von Ausnahmen zur Ausübun keiten im Reisegewerbe an Sonn- und Fe § 55 e II S. 1 GewO		28,10 EUR
Auskunft aus dem Gewerberegister, sow antwortung der Anfrage Nachfrage oder wendig sind		15,30 EUR

Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach § 14 Hess. Feiertagsgesetz	51,10 EUR
Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von tankstellenverbundenen Portalwaschanlagen § 14 (2) Hess. Feiertagsgesetz	255,70 EUR
Einfache Melderegisterauskunft § 34 I HMG	7,70 EUR
Erweiterte Melderegisterauskunft § 34 II HMG	7,70 EUR
Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (Rückgriff auf Archiv o.ä.)	25,60 EUR
Melderegisterauskunft für deren Erteilung örtliche Ermittlungen erforderlich sind	25,60 EUR
Melderegisterauskunft nach § 34 III HMG bei mannueller Auskunftserteilung je Einwohner	25,60 EUR zuzüglich EDV-Kosten
Melderegisterauskunft gemäß § 34 III HMG bei automatisierter Auskunftserteilung durch das KIV bis 200 Einwohner für jeden weiteren Einwohner - bis 1.000 Einwohner für jeden weiteren Einwohner - bis 50.000 Einwohner bis 50.000 Einwohner	255,70 EUR 0,50 EUR 0,20 EUR 0,10 EUR
Melderegisterauskunft nach § 35 I und II HMG	102,30 EUR
Melderegisterauskunft nach § 35 III HMG bei manueller Auskunftserteilung je Jubiläumsfall	5,10 EUR
Melderegisterauskunft gemäß § 35 III HMG bei automatisierter Auskunftserteilung durch das KIV bis 200 Jubiläumsfälle für jeden weiteren Jubiläumsfall - bis zu 1.000 Jubiläumsfälle bis zu 10.000 Jubiläumsfälle für jeden weiteren Jubiläumsfall	0,50 EUR 0,20 EUR
Melderegisterauskunft nach § 35 IV HMG - siehe Melderegisterauskunft gemäß § 34 III HMG bei automatisier	rter Auskunftserteilung
Erteilung einer Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)	7,70 EUR
Erteilung einer Meldebescheinigung, wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (Rückgriff auf Archiv o.ä.)	25,60 EUR
Amtliche Meldebestätigung gemäß § 17 IV HMG	gebührenfrei

Ersatzausstellung einer Lohnsteuerkarte	5,10 EUR
Fundsachenverwahrung gemäß § 967 BGB 3 v.H. des Wertes, mindestens	5,10 EUR
Erteilung einer Sammlungserlaubnis nach § 1 des Hessischen Sammlungsgesetzes	51,10 EUR
Sammlungen, die einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck dienen und deren Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird, sind gebührenfrei	gebührenfrei
Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	10,20 EUR
vorläufiger Bundespersonalausweis mit Namens- änderung bei Eheschließung	8,20 EUR
Ausstellung eines Personalausweises	
Die erstmalige Ausstellung eines Bundespersonalausweises zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und dem vollendeten 21. Lebensjahr ist gebührenfrei	gebührenfrei
Die Gebühr für die Ausstellung eines Bundespersonalausweises, der durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist, beträgt	7,70 EUR
Die Gebühr für das Ausstellen eines vorläufigen Bundespersonal- ausweises beträgt	10,20 EUR
Die Gebühr für die Ausstellung eines Bundespersonalausweises über 21 Jahre beträgt	7,70 EUR
Die Gebühr für die Neuausstellung eines Bundespersonalausweises, wenn der bisherige verlorengegangen oder aus anderen Gründen als durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist, beträgt	12,80 EUR
Ausstellung eines Reisepasses bis zum vollendeten 26. Lebensjahr darüber	12,80 EUR 25,60 EUR
Die Gebühr für die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses beträgt	12,80 EUR
Ausstellung eines Kinderausweises	5,10 EUR
Verkürzung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten nach § 4 der Ver-	
ordnung über die Sperrzeit 1. Tag je Nacht je Monat	51,10 EUR 1.278,20 EUR
Aufhebung der Sperrzeit je Nacht je Monat	76,70 EUR 2.556,50 EUR
Auskunft aus dem Bundeszentralregister	10,20 EUR

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister		10,20 EUR
Einjahresfischereischein		7,20 EUR
Fünfjahresfischereischein		23,50 EUR
Zehnjahresfischereischein		46,50 EUR
Jugendfischereischein		7,20 EUR
Ortskundeprüfung zur Personenbeförderung		25,60 EUR
Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr		
Zulassung des 1. Mietwagens	1. Fahrzeug	53,70 EUR
Zulassung eines weiteren Mietwagens in dem- selben Verfahren	jedes weitere Fahrzeug	28,10 EUR
Austausch von KfZ	pro KfZ	10,20 EUR
Ferienzielreisen mit Pkw	1. Fahrzeug	53,70 EUR
Ferienzielreisen mit Pkw in demselben Ver- Fahren jedes weitere Fahrzeug		28,10 EUR
Verkehr mit Kraftdroschken	1. Fahrzeug	132,90 EUR
Verkehr mit Kraftdroschken in demselben Verfahren	jedes weitere Fahrzeug	38,40 EUR
Mischkonzession (Taxi und Mietwagen)	1. Fahrzeug jedes weitere Fahrzeug	158,50 EUR 53,70 EUR
Übertragung der Rechte und Pflichten im Taxen- und Mietwagengewerbe auf einen Anderen		212,20 EUR
Berichtigung der Genehmigungsurkunde		17,90 EUR

Artikel 24 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld beschlossen am 03. Februar 1992, zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung, beschlossen am 07. Dezember 1994

- 1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Steuer beträgt
 - a) zu § 2 a):

1.	für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	92,00 EUR
	in Gaststätten und in sonstigen Aufstellungsorten	46,00 EUR

je Gerät und Kalendermonat.

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen in Gaststätten und in sonstigen Aufstellungsorten 46,00 EUR
 23,00 EUR

je Gerät und Kalendermonat.

b) zu § 2 b):

je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat

ab 01. Januar 1992	25,60 EUR
ab 01. Januar 1993	28,10 EUR
ab 01. Januar 1994 und folgende Jahre	30,70 EUR

Artikel 25 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lorsch beschlossen am 17. Dezember 1998

- 1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten und jeden weiteren Hund 48,00 EUR.
- 2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 612,00 EUR.
- 3. § 11 Abs. 5 S. 1 wird wie folgt geändert:
 - (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,60 EUR ausgehändigt.

Artikel 26 Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Lorsch beschlossen am 28. Januar 1993, zuletzt geändert durch die VII. Nachtragssatzung, beschlossen am 17. Dezember 1998

- 1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt 1,33 EUR je qm Grundstücks- und Geschoßfläche.
- 2. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Die Gebühr beträgt je m² versiegelter Grundstücksfläche 0,26 EUR.
- 3. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Frischwasserverbrauch 2,53 EUR.
- 4. § 23 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt geändert:
 - (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch 2,53 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

G x
$$(0.3 \text{ x} \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0.7),$$

wobei G die Gebühr nach § 23 Abs. 2 dieser Satzung darstellt.

- 5. § 23 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - (5) Die Benutzungsgebühren werden nach der Menge aller Fäkalschlämme berechnet, die von der öffentlichen Fäkalschlammbeseitigung abgeholt werden. Sie setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Die Entleerung beträgt 9,71 EUR je angefangener Kubikmeter Fäkalschlamm, mindestens jedoch 76,69 EUR pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung.
 - b) Die Abladegebühr auf der Kläranlage der Stadt Lorsch beträgt 7,67 EUR je angefangener Kubikmeter Fäkalschlamm.
 - c) Bei geschlossenen Sammelgruben wird die Abladegebühr auf der Kläranlage der jeweils gültigen Abwassergebühr nach § 23 Abs. 2 der Entwässerungssatzung angepaßt.
 - d) Bei Verlegen einer Schlauchleitung über 20 Meter wird ein Erschwerniszuschlag von *5,11 EUR* erhoben.
- 6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,56 EUR zu zahlen.

- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,67 EUR zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,56 EUR.
- 7. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 EUR bis 51.129,19 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Lorsch, den 31.01.2001

Der Magistrat: gez. Jäger Bürgermeister